

Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Nördlingen für das Gewerbe- und Industriegebiet nördlich des Reutheweges vom 20.2.1963

Die Stadt Nördlingen beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG-vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 2. März 1964 Nr. 3848/64 genehmigten

(17. März) Mel

Bebauungsplan.

§ 1 Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet nördlich des Reutheweges gilt die vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 20. 2. 1963 x mit Textfestsetzungen. Sie bildet zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das ausgewiesene Gebiet wird als Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Benutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (GVBl. S. 429) festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässige bauliche Nutzung wird die Grundflächenzahl auf 0,65, die Baumassenzahl auf 5 m³/m² festgesetzt.

§ 4 Mindestgröße des Baugrundstückes

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 1000 qm aufweisen.

§ 5 Bauweise

Für das ausgewiesene Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 2.3.1964 Nr. XX 3848/64

Augsburg, den 19.5.1964
Regierung von Schwaben
i. A.

Nördlingen, den 14. Nov. 1963
Stadt Nördlingen



Ludwig
Oberbürgermeister

21